



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 1
Bayreuth, 27. Januar 2015

Seite 1

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof für das Haushaltsjahr 2015	2
Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2015.....	2

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	3
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); 1. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014 - 2020.....	6

Schulen

Organisation der Grundschule Burgkunstadt-Mainroth und der Grundschule Mainleus	7
Organisation der Grundschule Weidhausen b. Coburg und der Grundschule Mitwitz	8

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Durchführung des KommZG; 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern	9
---	---

Bezirksangelegenheiten

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....	10
---	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	10
----------------------------------	----

Buchanzeigen	14
---------------------------	----

Nachruf	15
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1512.02 n - 11/14

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebund- theater Hof für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof hat am 25. November 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 40 KommZG und Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Geschäftszimmer des Zweckverbandes, Kulmbacher Straße 5, 2. Stock, 95030 Hof, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 13. Januar 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" (Sitz Hof) für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 63 ff. GO erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Nordostoberfränkisches Städtebundtheater" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs "Theater Hof" wird für das Wirtschaftsjahr 2015 vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	13.479.000,00 €
und in den Aufwendungen mit	13.576.500,00 €
sowie im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	0,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Zweckverbandes und im Vermögenshaushalt des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Theater Hof" wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes wird ausschließlich von der Stadt Hof getragen. § 9 der Satzung bleibt unberührt. Die Umlagepflicht der Städte Selb und Wunsiedel sowie des Landkreises Hof wird ausgeschlossen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Hof, 25. November 2014
Zweckverband
"Nordostoberfränkisches Städtebundtheater"
Dr. F i c h t n e r
Oberbürgermeister
Vorsitzender des Zweckverbandes

Nr. 10 - 2282 | 02

Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach hat am 27. November 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbin-

dung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und § 19 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach in Bayreuth, An der Feuerwache 4, Zimmer 1.07, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 12. Januar 2015
Regierung von Oberfranken
K r u g
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und § 15 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	1.084.850,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	
Ausgaben mit	430.000,00 €
ab.	

§ 2

(1) Die Verwaltungskostenumlage (Verwaltungsumlage, Investitionsumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2015 nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. a) der Verbandssatzung wird auf 100.450,00 € festgesetzt.

(2) Die Umlage für die Betriebs- und Investitionskosten der Integrierten Leitstelle nach § 16 Abs. 1, 2 Buchst. b) der Verbandssatzung wird auf 980.000,00 € festgesetzt.

(3) Die Umlage für den Betrieb der Technisch-Taktischen Betriebsstelle für den Digitalfunk in der Integrierten Leitstelle gemäß § 16 Abs. 1, 2 Buchst. c) der Verbandssatzung wird auf 140.000,00 € festgesetzt.

(4) Die Gesamthöhe der Umlagen des ZRF aus Abs. 1 bis 3 beträgt 1.220.450,00 €.

§ 3

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite sind nicht vorgesehen und werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

Bayreuth, 27. November 2014
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Bayreuth/Kulmbach
Brigitte M e r k - E r b e
Oberbürgermeisterin
Verbandsvorsitzende

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 21 - 2206

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgende bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger/innen wurden zum **1. Januar 2015** bestellt:

Stadt Bamberg

- Herr Franz-Josef Kirchner, Elisabethenstr. 7, 95158 Frensdorf
auf den Kehrbezirk Bamberg 1
- Herr Frank Hanika, Aschbach, Heimgasse 14, 96132 Schlüsselfeld
auf den Kehrbezirk Bamberg 8

Stadt Bayreuth

- Herr Wolfgang Reindl, Sterntalerring 10, 95447 Bayreuth
auf den Kehrbezirk Bayreuth 1

- Herr Christian Kurz, Erikaweg 28, 95447 Bayreuth auf den Kehrbezirk Bayreuth 2
- Herr Jochen Linhardt, Fischbach 22, 95466 Weidenberg auf den Kehrbezirk Bayreuth 3
- Herr Dieter Maisel, Marktplatz 5, 95512 Neudrossenfeld auf den Kehrbezirk Bayreuth 4
- Herr Gerald Kastl, Bonhofferring 21, 95469 Speichersdorf auf den Kehrbezirk Bayreuth 8

Stadt Coburg

- Herr Erich Rottmann, Eicha, Erlenweg 47, 96482 Ahorn auf den Kehrbezirk Coburg 2

Stadt Hof

- Herr Matthias Ruhland, Klösterleinsweg 16, 95028 Hof auf den Kehrbezirk Hof 1
- Herr Bernhard Groh, Hermann-Hesse-Str. 2, 95145 Oberkotzau auf den Kehrbezirk Hof 3
- Herr Adam Lochmüller, Obere Au 10, 95185 Gattendorf auf den Kehrbezirk Hof 4
- Herr Ulrich Krapp, Habersteinstr. 11, 95032 Hof auf den Kehrbezirk Hof 7

Landkreis Bamberg

- Herr Hans-Jürgen Scheuering, Am Tiergarten 59, 96148 Baunach auf den Kehrbezirk Baunach
- Herr Michael Schraml, Kleberstr. 30, 96047 Bamberg auf den Kehrbezirk Bischberg
- Herr Gerhard Hahn, Falkweg 23, 96138 Burgebrach auf den Kehrbezirk Burgebrach
- Herr Ernst Ringel, Friedrich-Ebert-Str. 13, 96173 Oberhaid auf den Kehrbezirk Hallstadt
- Herr Dieter Raab, Gunzendorf-Ziegelhütte 24, 96155 Buttenheim auf den Kehrbezirk Heiligenstadt
- Herr Robert Schmitt, Oberköst, Altensee 5, 96138 Burgebrach auf den Kehrbezirk Hirschaid
- Herr Günter Dech, Giecher Str. 4, 96110 Scheßlitz-Starkenschwind auf den Kehrbezirk Litzendorf
- Herr Günter Schmelzer, An den Wolfhecken 14, 97499 Donnersdorf auf den Kehrbezirk Memmelsdorf
- Herr Armin Lauerhaas, Klingenstr. 12, 96138 Burgebrach auf den Kehrbezirk Schlüsselfeld

- Herr Ronald Walter, Mühlendorfer Str. 4, 96135 Stegaurach auf den Kehrbezirk Stegaurach
- Herr Hans-Jürgen Probst, Gregelstr. 6, 96170 Priesendorf auf den Kehrbezirk Walsdorf
- Herr Hans-Werner Jockel, Ahornweg 9, 96179 Rattelsdorf auf den Kehrbezirk Zapfendorf
- Herr Konrad Köhler, Elsendorf, Dorfstr. 5, 96132 Schlüsselfeld auf den Kehrbezirk Pettstadt

Landkreis Bayreuth

- Herr Georg Noffke, Freiahorn 36, 95491 Ahorntal auf den Kehrbezirk Ahorntal
- Herr Edwin Badstieber, Hammerstr. 20, 95460 Bad Berneck auf den Kehrbezirk Bad Berneck
- Herr Bernd Jahreis, Metzlersreuth 62, 95482 Gefrees auf den Kehrbezirk Gefrees
- Herr Markus Bock, Losau 51, 95365 Rugendorf auf den Kehrbezirk Heinersreuth
- Herr Rainer Braun, Steinernes Kreuz 13, 96142 Hollfeld auf den Kehrbezirk Hollfeld
- Herr Stefan Neuner, Gerd-Baumann-Str. 7, 95490 Mistelgau auf den Kehrbezirk Mistelgau
Seine Bestellung auf den Kehrbezirk Bayreuth 5 wurde zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.
- Herr Jochen Freiburger, Neuhof 45, 95473 Creußen auf den Kehrbezirk Pegnitz 1
- Herr Herbert Trautner, Egerer Str. 1, 95469 Speichersdorf auf den Kehrbezirk Speichersdorf
- Herr Gerhard Peukert, Tannfeld 65, 95349 Thurnau auf den Kehrbezirk Waischenfeld
- Herr Peter Przybylowicz, Weidesbach 2, 95502 Hummeltal auf den Kehrbezirk Eckersdorf
- Herr Rudolf Schwindl, Sand 28, 91275 Auerbach auf den Kehrbezirk Pegnitz 2
- Herr Norbert Puchtler, Altdrossenfeld 12, 95512 Neudrossenfeld auf den Kehrbezirk Weidenberg

Landkreis Coburg

- Herr Heinrich Kessel, Theißensteiner Str. 7, 96472 Rödentel auf den Kehrbezirk Neustadt 2
- Herr Moritz Schmidlein, Kantstr. 2 a, 96476 Bad Rodach auf den Kehrbezirk Bad Rodach

- Herr Peter Kazor, Hilmar-Knauer-Str. 8, 96279 Weidhausen
auf den Kehrbezirk Weidhausen
- Herr Stefan Koziol, Massenhäuser Str. 5, 96476 Bad Rodach
auf den Kehrbezirk Weitramsdorf

Landkreis Forchheim

- Herr Wolfgang Dürrbeck, Lindenstr. 9, 91356 Kirchehrenbach
auf den Kehrbezirk Ebermannstadt
- Herr Jürgen Raab, Am Löschbach 1 a, 91094 Langensendelbach
auf den Kehrbezirk Effeltrich
- Herr Hans Merz, Etlaswind, Kirchenberg 4, 91338 Igensdorf
auf den Kehrbezirk Hetzles
- Herr Oliver Suck, Vorra, In der Huth 12, 96158 Frensdorf
auf den Kehrbezirk Forchheim 1
- Herr Thomas Hennig, Wannbach 125, 91362 Pretzfeld
auf den Kehrbezirk Forchheim 2
- Herr Stefan Ringel, Weidenweg 8, 91301 Forchheim
auf den Kehrbezirk Forchheim 3
- Herr Stefan Böhmer, Mühlleite 19, 96155 Buttenheim
auf den Kehrbezirk Forchheim 4
- Herr Heiko Fehd, Schmiedsberg 19, 96472 Rödental
auf den Kehrbezirk Forchheim 5
- Herr Detlef Kräck, Hauptstr. 7 a, 91356 Kirchehrenbach
auf den Kehrbezirk Heroldsbach
- Herr Werner Hörath, Wannbach 18, 91362 Pretzfeld
auf den Kehrbezirk Kirchehrenbach
- Frau Christa Butterhof-Lorenz, Buchenlandstr. 4, 96129 Strullendorf
auf den Kehrbezirk Neunkirchen a.Brand
- Herr Richard Herbst, Leinengraben 9, 91320 Ebermannstadt
auf den Kehrbezirk Wiesenttal
- Herr Gerhard Weber, Föhrenweg 3, 91245 Simmelsdorf
auf den Kehrbezirk Hiltpoltstein

Landkreis Hof

- Herr Martin Kroner, Zur Hohen Reuth 4, 95180 Berg
auf den Kehrbezirk Bad Steben
- Herr Bernd Geiser, Beethovenstr. 60, 95032 Hof
auf den Kehrbezirk Feilitzsch
- Herr Udo Hühnert, Siedlerstr. 33, 95236 Stammbach
auf den Kehrbezirk Helmbrechts 1

- Herr Michael Seel, Siegfriedstr. 59, 95233 Helmbrechts
auf den Kehrbezirk Helmbrechts 2
- Herr Volker Geißer, Drosselsteig 12, 95030 Hof
auf den Kehrbezirk Köditz
- Herr Dietmar Heinze, Lilienthalstr. 17, 95145 Oberkotzau
auf den Kehrbezirk Konradsreuth
- Herr Claus Freimuth, Quellenstr. 4 b, 95213 Münchberg
auf den Kehrbezirk Münchberg 1
- Herr Rudolf Richter, Blumröder Weg 13, 95158 Kirchenlamitz
auf den Kehrbezirk Münchberg 2
- Herr Günther Hirschmann, Fritz-Jahn-Str. 7, 95119 Naila
auf den Kehrbezirk Naila
- Herr Michael Rieß, Schaumberg 8 a, 95145 Oberkotzau
auf den Kehrbezirk Oberkotzau
- Herr Roland Lottes, Erlenstr. 7, 95111 Rehau
auf den Kehrbezirk Rehau
- Herr Uwe Ott, Ottostr. 6, 95233 Helmbrechts
auf den Kehrbezirk Schauenstein
- Herr Martin Hoffmann, Fletschenreuther Weg 2, 95126 Schwarzenbach a.d.Saale
auf den Kehrbezirk Schwarzenbach a.d.Saale
- Herr Joachim Schade, Pacellistr. 39, 95119 Naila
auf den Kehrbezirk Schwarzenbach a. Wald
- Herr Markus Dütsch, Hintere Schnaid 22 a, 96346 Wallenfels
auf den Kehrbezirk Selbitz

Landkreis Kronach

- Herr Berthold Schubert, Johannisthal, Kanzleistr. 55, 96328 Küps
auf den Kehrbezirk Kronach 1
- Herr Jürgen Zipfel, Frankenwaldstr. 19, 96358 Teuschnitz
auf den Kehrbezirk Nordhalben
- Herr Berthold Nickol, Gartenstr. 2, 96332 Pressig
auf den Kehrbezirk Steinbach a.Wald
- Herr Roland Staufer, Dennig 11, 96317 Kronach
auf den Kehrbezirk Steinwiesen
- Herr Berthold Baier, Ziegelei 15, 96332 Pressig-Rothenkirchen
auf den Kehrbezirk Stockheim
- Herr Ralf Hopf, Am Anger 3 a, 96328 Küps
auf den Kehrbezirk Wallenfels
- Herr Reinhold Meier, Ringstr. 28, 96369 Weißenbrunn
auf den Kehrbezirk Weißenbrunn

Landkreis Kulmbach

- Herr Hilmar Stadter, Am Reuther Berg 20, 9535 Kasendorf
auf den Kehrbezirk Kasendorf

- Herr Martin Stübinger, Oberzettlitz 39, 95326 Kulmbach
auf den Kehrbezirk Kulmbach 1
- Herr Benno Pieger, Hohe Flur 60 a, 95326 Kulmbach
auf den Kehrbezirk Kulmbach 2
- Herr Steffen Hopf, Am Anger 3 b, 96328 Küps
auf den Kehrbezirk Kulmbach 4
- Herr Stefan Groh, Schmeilsdorf, Am Schloth 2, 95336 Mainleus
auf den Kehrbezirk Mainleus
- Herr Thomas Zeidler, Selber Str. 47, 95199 Thierstein
auf den Kehrbezirk Marktkeugast
- Herr Harald Will, Maierhof 22, 95358 Guttenberg
auf den Kehrbezirk Neuenmarkt
- Herr Michael Zetzmann, Angerstr. 3, 96332 Presbig
auf den Kehrbezirk Thurnau

Landkreis Lichtenfels

- Herr Reinhold Hofmann, Wadendorf 10, 95515 Plankenfels
auf den Kehrbezirk Burgkunstadt
- Herr Stefan Donath, Kunigundenweg 9, 96231 Bad Staffelstein
auf den Kehrbezirk Lichtenfels 1
- Herr Klaus Behr, Keltensring 9, 96199 Zapfendorf
auf den Kehrbezirk Lichtenfels 3
- Herr Reinhard Sporer, Großer Graben 4, OT Mainroth, 96224 Burgkunstadt
auf den Kehrbezirk Marktzeuln
- Herr Dietmar Mayer, Am Draisdorfer Weg 5, 96250 Döringstadt
auf den Kehrbezirk Bad Staffelstein 1
- Herr Dieter Jenner, Zückshut, Grabenstr. 26, 96149 Breitengüßbach
auf den Kehrbezirk Bad Staffelstein 2
- Herr Dieter Spaderna, Oberbrunn, Ziegelanger 5, 96250 Ebensfeld
auf den Kehrbezirk Weismain

Landkreis Wunsiedel i.Fichtelgebirge

- Herr Frank Marschall, Chemnitzer Str. 14, 95100 Selb
auf den Kehrbezirk Arzberg
- Herr Matthias Hauer, Frankenwaldstr. 9, 95126 Schwarzenbach a.d.Saale
auf den Kehrbezirk Schönwald
- Herr Hardy Habenicht, Pfarrstr. 5, 95100 Selb
auf den Kehrbezirk Selb 2
- Herr Michael Voit, Gartenstr. 15, 95707 Thiersheim
auf den Kehrbezirk Thiersheim
- Herr Jürgen Polster, Kirchenlamitzer Str. 40, 95163 Weißenstadt
auf den Kehrbezirk Weißenstadt

- Herr Peter Panzer, Wiesenstr. 4, 95709 Tröstau
auf den Kehrbezirk Marktredwitz 2
- Herr Jörg Pscherer, Goethestr. 1 a, 95632 Wunsiedel
auf den Kehrbezirk Wunsiedel 2

Bayreuth, 2. Januar 2015
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Nr. 24 - 1445 W

Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (Region 4); 1. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014 - 2020

Bekanntmachung

Auf Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 13. Januar 2015 wird Folgendes bekannt gegeben:

Am Dienstag, 10. Februar 2015, 10:00 Uhr, findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes in Kronach die 1. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014 - 2020 statt.

Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung

für die 1. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West in der Wahlperiode 2014 - 2020
am Dienstag, 10. Februar 2015, 10:00 Uhr,
im "Großen Sitzungssaal" des Landratsamtes
Kronach, Güterstr. 18, 96317 Kronach

Öffentliche Sitzung

1. **Fortschreibung des Regionalplans Oberfranken-West;
B II 3.1 Gewinnung, Sicherung und Erkundung von Bodenschätzen,
Ziel B II 3.1.3 (neu) Nachfolgenutzung**
Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens
2. **Aktuelle Aufgaben für die Regionalplanung**
Sachstandsbericht
3. **Europäische Metropolregion Nürnberg - Forum Verkehr und Planung**
Sachstandsbericht
4. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Jahr 2015**

5. **Vorlage des Jahresabschlusses des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West für das Haushaltsjahr 2013**
6. a) **Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West**
b) **Feststellung und Entlastung des Jahresabschlusses 2012**

7. **Bericht über die überörtliche Prüfung der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West**
8. **Sonstiges**

Bayreuth, 19. Januar 2015
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Schulen

Nr. 44 - 5103 h

Organisation der Grundschule Burgkunstadt-Mainroth und der Grundschule Mainleus

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Grundschule Burgkunstadt-Mainroth und der Grundschule Mainleus

Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Grundschule Burgkunstadt

(1) Aus dem Sprengel der Grundschule Burgkunstadt-Mainroth werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Eichberg, Fassoldshof, Rothwind und Schwarzholz des Marktes Mainleus ausgegliedert.

(2) ¹Für die Stadt Burgkunstadt, Landkreis Lichtenfels, besteht eine Grundschule (Gemeindeschule) für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Burgkunstadt" und hat ihren Sitz in der Stadt Burgkunstadt.

(3) Der Sprengel der Grundschule Burgkunstadt umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Stadt Burgkunstadt.

§ 2

Grundschule Mainleus

(1) In den Sprengel der Grundschule Mainleus werden bezüglich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Eichberg, Fassoldshof, Rothwind und Schwarzholz des Marktes Mainleus eingegliedert.

(2) ¹Für den Markt Mainleus, Landkreis Kulmbach, besteht eine Grundschule (Gemeindeschule) für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Mainleus" und hat ihren Sitz im Markt Mainleus.

(3) Der Sprengel der Grundschule Mainleus umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet des Marktes Mainleus.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. §§ 2 und 3 sowie hinsichtlich der Verbandsschule Burgkunstadt-Mainroth (Grundschule) § 6 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Errichtung der Volksschule Burgkunstadt-Mainroth (Grundschule) und der Volksschule Burgkunstadt (Hauptschule) sowie über die Auflösung der Volksschulen in Burgkunstadt, Ebneith, Gärtenroth, Kirchlein, Mainroth und Rothwind vom 23. März 1971 (RABl S. 44).
2. § 3 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken über die Neugliederung der Volksschulen Burgkunstadt (Hauptschule), Landkreis Lichtenfels, und Mainleus (Grund- und Hauptschule), Landkreis Kulmbach, sowie über den Sprengel der Volksschule Burgkunstadt-Mainroth (Grundschule), Landkreis Lichtenfels, vom 6. Juli 1981 (RABl S. 49).
3. § 2 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Umwandlung der Volksschule Mainleus (Grund- und Hauptschule) und der Max-Hundt-Volksschule Kulmbach (Grund- und Hauptschule) in jeweils eine eigene Grundschule und eine eigene Hauptschule sowie über die Verleihung der Bezeichnung "Mittelschule" an die so entstehenden Hauptschulen und an die Hans-Edelmann-Volksschule Kulmbach (Hauptschule) vom 3. August 2011 (OFRABl S. 106).

4. § 1 Nr. 8.3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnungen von Volksschulen (Grundschulen) vom 10. Dezember 2012 (OFRABI S. 135).

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 können die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeindeteilen Eichberg, Fassoldshof, Rothwind und Schwarzhof des Marktes Mainleus, die im Schuljahr 2014/15 die Grundschule Burgkunstadt-Mainroth in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 besuchen, bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an dieser Schule verbleiben, sofern dies von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird. ²Für diesen Fall verbleibt es insoweit für die Übergangszeit hinsichtlich der Tragung des Schulaufwandes für die Grundschule Burgkunstadt bei den bisherigen Regelungen.

Bayreuth, 16. Dezember 2014
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Nr. ROF - SG44 - 5103 - 1 - 12 - 24

Organisation der Grundschule Weidhausen b. Coburg und der Grundschule Mitwitz

Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Grundschule Weidhausen b. Coburg und der Grundschule Mitwitz

Vom 19. Dezember 2014

Auf Grund von Art. 26 und Art. 32 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405), erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1

Grundschule Weidhausen b. Coburg

(1) Aus dem Sprengel der Grundschule Weidhausen b. Coburg werden hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Mödlitz, Neubrand und Schneckenlohe der Gemeinde Schneckenlohe ausgegliedert.

(2) ¹Für die Gemeinde Weidhausen b. Coburg, Landkreis Coburg, besteht eine Grundschule (Gemeinde-

schule) für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Weidhausen b. Coburg" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Weidhausen b. Coburg.

(3) Der Sprengel der Grundschule Weidhausen b. Coburg umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 das Gebiet der Gemeinde Weidhausen b. Coburg.

§ 2

Grundschule Mitwitz

(1) In den Sprengel der Grundschule Mitwitz werden bezüglich der Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gemeindeteile Mödlitz, Neubrand und Schneckenlohe der Gemeinde Schneckenlohe eingegliedert.

(2) ¹Für den Markt Mitwitz und die Gemeinde Schneckenlohe, beide Landkreis Kronach, sowie ein Teilgebiet der Gemeinde Sonnefeld, Landkreis Coburg, besteht eine gemeinsame Grundschule (Verbandsschule) für die Jahrgangsstufen 1 bis 4. ²Sie führt die Bezeichnung "Grundschule Mitwitz" und hat ihren Sitz im Markt Mitwitz.

(3) Der Sprengel der Grundschule Mitwitz umfasst für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 die Gebiete des Marktes Mitwitz und der Gemeinde Schneckenlohe sowie die Gemeindeteile Hassenberg und Wörlsdorf der Gemeinde Sonnefeld.

(4) Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kommunen bilden hinsichtlich der Grundschule Mitwitz einen Schulverband (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der Träger des Schulaufwandes ist.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) ¹Mit Ablauf des 31. Juli 2015 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen.

²Insbesondere treten außer Kraft:

1. § 1 Abs. 2 bis 4 und § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der Organisation der Volksschulen Weidhausen b. Coburg (Grundschule und Teilhauptschule I) und Sonnefeld (Grundschule und Teilhauptschule II), beide Landkreis Coburg, sowie der Volksschulen Mitwitz (Grund- und Hauptschule) und Pressig (Grund- und Hauptschule), beide Landkreis Kronach, vom 31. Juli 2006 (OFRABI S. 142).

2. § 1 Nrn. 3.9 und 6.3 der Verordnung der Regierung von Oberfranken über die Änderung der amtlichen Bezeichnungen von Volksschulen (Grundschulen) vom 10. Dezember 2012 (OFRABI S. 135).

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und 2 können die Schülerinnen und Schüler aus den Gemeindeteilen Mödlitz, Neubrand und Schneckenlohe der Gemeinde Schneckenlohe, die im Schuljahr 2014/15 die Grundschule Weidhausen b. Coburg in der 2. und 3. Jahrgangsstufe besuchen, bis zum Ende ihrer Grundschulzeit an dieser Schule verbleiben, sofern dies von den betroffenen Erziehungsberechtigten gewünscht wird. ²In diesem Fall verbleibt es insoweit

für die Übergangszeit hinsichtlich der Tragung des Schulaufwandes für die Grundschule Weidhausen b. Coburg bei den bisherigen Regelungen.

Bayreuth, 19. Dezember 2014
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.2 - 2533.02 (1a)

Durchführung des KommZG; 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseiti- gung Nordbayern

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2014 die 3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Die Satzung wird hiermit nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 16. Januar 2015
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

3. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseiti- gung Nordbayern

Vom 9. Dezember 2014

Auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1) erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern vom 10. April 2000 (OFRABI Nr. 5/2000) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14. Juli 2008 (OFRABI Nr. 8/2008) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Sonstige Verbandsräte

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten, soweit sie diesen Gremien nicht kraft Gesetzes angehören (sonstige Verbandsräte), für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 50,00 €, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben.

Für die Teilnahme an Sitzungen erhalten sonstige Verbandsräte auf Antrag folgende Verdienstausschädigungen:

1. Arbeitnehmern wird der ihnen entstandene nachgewiesene Verdienstausschädigung ersetzt.
2. Selbstständige bzw. freiberuflich tätige Mitglieder erhalten eine Entschädigung von 45,00 €/Sitzung, wenn sie ihr Einkommen überwiegend aus dieser Tätigkeit beziehen. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage.
3. Haushaltsführende Personen, die nicht anderweitig beruflich tätig sind bzw. nicht mehr als zehn Wochenstunden teilzeitbeschäftigt sind, erhalten eine Entschädigung von 45,00 €/Sitzung. Ausgenommen sind Samstage sowie Sonn- und Feiertage."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.164,88 € nach Buchst. C der Anlage 2, Art. 46 Abs. 1 KWBG (Höchstbetrag)."

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Stellvertreter und der weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten jeweils

eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von zwei Drittel der Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden."

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

"Die in Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Aufwandsentschädigungen werden bei Änderungen der Anlage 2, Art. 46 Abs. 1 KWBG angepasst, so dass jeweils der aktuell gültige Höchstbetrag die Grundlage für die Aufwandsentschädigungen ist."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. August 2014 in Kraft.

Bamberg, 9. Dezember 2014
Zweckverband Tierkörperbeseitigung
Nordbayern
Johann Kalb
Verbandsvorsitzender
Landrat

Bezirksangelegenheiten

BA 0113 - 07/13 - 18

Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

Die 7. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 19. Februar 2015, 09:30 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal der Bezirksverwaltung, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. Januar 2015
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Personal

Sabine Kerner neue Referentin für Pharmazierecht an der Regierung von Oberfranken

Die Regierung von Oberfranken hat eine neue Mitarbeiterin. Sabine Kerner wurde mit Wirkung zum 20. November 2014 vom Landratsamt Bayreuth an die Regierung von Oberfranken versetzt. Sie ist seitdem im Sachgebiet 55.2 eingesetzt. Dieses kümmert sich um Rechtsfragen im Bereich Gesundheit und Verbraucherschutz.

Sabine Kerner ist Juristin und gebürtige Bayreutherin. Zuletzt war sie Geschäftsbereichsleiterin für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht und Verbraucherschutz am Landratsamt Bayreuth. Weitere Stationen ihrer Laufbahn in der Inneren Verwaltung des Freistaats Bayern waren das Landratsamt Wunsiedel (Leitung Abteilung Bau- und Umweltrecht) sowie schon einmal die Regierung

von Oberfranken. Dort begann sie 2001 ihre berufliche Karriere.

Unterbringung der Asylbewerber

Unterbringung von Asylbewerbern während der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels

Zur Stabilisierung des Aufnahmezentrums in München hat die Regierung von Oberfranken auch während der Weihnachtsfeiertage und des Jahreswechsels Menschen auf der Flucht in der vorübergehenden Erstaufnahmeeinrichtung in Bayreuth aufgenommen. Die Herkunftsländer waren vor allem der Kosovo, Afghanistan, Nigeria und Syrien. Bereits am zweiten Weihnachtsfeiertag waren 50 Menschen in Bayreuth eingetroffen, einen Tag vor Silvester weitere 49 Asylbewerber. Regierungspräsident Wilhelm Wenning dankte allen Mitarbeitern, Freiwilligen und ehrenamtlichen Helfern, die während der Weihnachtszeit Dienst taten.

Ein Großteil der Neuankömmling konnte mittlerweile in andere Bundesländer weiter vermittelt werden.

Die übrigen Personen wurden innerhalb Oberfrankens untergebracht. "Dadurch können wir unsere Aufnahme-Kapazität hochhalten", erklärte Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin, die ebenfalls den Einsatz aller Beteiligten lobte: "Es wurde auch am Samstag und am Sonntag gearbeitet."

Immer noch erreichen pro Tag viele Menschen das Aufnahmezentrum in München bzw. die Zentrale Erstaufnahmeeinrichtung in Zirndorf. Um diese zu entlasten, wird ein Teil der Asylbewerber auch weiterhin nach Oberfranken gebracht.

2014 mehr als doppelt so viele Asylbewerber wie im Jahr zuvor;

Aktueller Stand in Oberfranken

Im Jahr 2014 kamen 3.362 Asylbewerberinnen und Asylbewerber neu nach Oberfranken. 2013 hatte deren Zahl noch bei 1.477, also weniger als der Hälfte, gelegen. Allein im Dezember wurden 552 Asylbewerber aufgenommen. Von diesen brachte die Regierung von Oberfranken 52 in Gemeinschaftsunterkünften unter. Die übrigen 500 wurden an die Landratsämter und kreisfreien Städte zur dezentralen Unterbringung weitergeleitet.

Derzeit (Stand 13. Januar 2015) leben in Oberfranken 3.926 Asylbewerberinnen und Asylbewerber. Von diesen sind 1.623 in den 25 Gemeinschaftsunterkünften und 2.303 in dezentralen Unterkünften der Landratsämter und kreisfreien Städte untergebracht. Darüber hinaus werden (Stand 10. Januar 2015) 154 unbegleitete minderjährige Asylbewerberinnen und Asylbewerber in 16 Einrichtungen der Jugendhilfe, verteilt über den ganzen Regierungsbezirk, betreut.

Ausstellung

Kunstplattform "Regierung und Kunst"

Ausstellung Bernd Romankiewitz - Titel: aus der Serie "Botanik" – Holzschnitte auf Leinwand

Die Regierung von Oberfranken setzt ihre Reihe "Regierung und Kunst" im Jahr 2015 mit der Ausstellung "aus der Serie 'Botanik' – Holzschnitte auf Leinwand" des Künstlers Bernd Romankiewitz fort. Die Ausstellung im Gebäudeteil Kanzleistraße der Regierung, 2. Stock, ist bis 27. April 2015 montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

Bernd Romankiewitz hat sich seit Jahren dem Holzschnitt verschrieben. Dieser Leidenschaft frönt er auf seine ganz eigene Weise. Er setzt -statt des Messers oder Schnitzzeisens- Axt und Kettensäge, Hammer und Meißel als Werkzeuge ein. Und er geht dabei wie ein Maler vor, indem er die Holzschnitte als Unikate auf Leinwände druckt.

Mit groben Werkzeugen schafft Romankiewitz auf diese Art detailreiche, aber vieldeutige Bilder.

Außerdem zeigt er Teile seiner: "Bibliothek des Vergessens (Arbeitstitel)".

Ca. 200 Kunstbücher sind in den vergangenen 30 Jahren dabei entstanden: "Bücher werden geschrieben, gelesen und wieder vergessen", so der Ansatz von Romankiewitz. Der Künstler verschließt die Bücher mit Fäden, verschraubt sie, verklebt sie mit Pflaster, umwickelt sie mit Mullbinden und versiegelt sie mit Farbe. So werden sie Sinnbilder schlummernden Wissens und ruhender Erinnerungen.

Bernd Romankiewitz wurde 1953 in Ochsenholz (Landkreis Bayreuth) geboren. Sein Studium der Malerei und Bildhauerei absolvierte er an der Kunstakademie Düsseldorf und an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel. Romankiewitz lebt und arbeitet in Bayreuth. Er ist nun seit über 30 Jahren künstlerisch tätig.

Romankiewitz ist Mitglied im Berufsverband Bildender Künstler Oberfranken und blickt auf zahlreiche Einzel- und Gruppenausstellungen im In- und Ausland zurück. Er nahm an internationalen Symposien in Österreich, Italien, Slowenien und Deutschland teil.

Öffentliche Ankäufe seiner Werke erfolgten u.a. von den Städten Bayreuth, Bamberg und Zwickau, der Universität Bayreuth, dem Staatlichen Bauamt Bayreuth, der Bayer. Staatsgemäldesammlung München, dem Arbeitsamt Bayreuth, der AOK Bayreuth/Kulmbach, der B.A.T. Bayreuth/Hamburg, dem State Museum Majdanek/Polen und der Burgenländischen Landesgalerie Eisenstadt/Österreich.

Personennahverkehr

Rund 11,2 Mio. € für den öffentlichen Personennahverkehr in Oberfranken im Jahr 2014

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2014 den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Regierungsbezirk Oberfranken mit 11,178 Mio. € gefördert.

Die vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurden für die Anschaffung neuer Busse, für Verkehrsverbesserungsmaßnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte, für die Einführung von neuen Bedienformen im ÖPNV im ländlichen Raum und für verbilligte Schülerzeitkarten eingesetzt.

Mit rund 2,9 Mio. € konnte im Jahr 2014 die Anschaffung neuer Busse für den ÖPNV unterstützt werden.

Private und kommunale Verkehrsunternehmen im Regierungsbezirk Oberfranken haben mit Hilfe dieser Fördermittel insgesamt 45 neue Linienbusse angeschafft. Dabei handelte es sich zum einen um 32 Niederflerbusse in der Regel mit den Standard-Buslängen von 12 m und 13 m. Zum anderen wurden 13 Überland-Linienbusse, davon drei Kleinbusse mit einer Buslänge von 6,00 m bis 7,49 m, und ein Midi-Bus im Bereich der Buslänge von 7,50 m bis 11,49 m beschafft.

Alle geförderten Linienbusse sind mit Einstiegshilfen für mobilitätsbeeinträchtigte Personen ausgerüstet. In Gegenleistung zur ausgereichten finanziellen Förderung müssen die Busse mindestens acht Jahre bzw. für eine Laufleistung von 500.000 km überwiegend im Linienverkehr eingesetzt werden.

Die oberfränkischen Landkreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger des ÖPNV erhielten 4,347 Mio. € an ÖPNV-Zuweisungen. Die Landkreise und kreisfreien Städte verwenden diese Mittel eigenverantwortlich für Linienerweiterungen und Linienerdichtungen, Verkehrs Kooperationen und sonstige Verkehrsverbesserungen oder Optimierungen des ÖPNV-Angebotes.

Weitere 195.000 € wurden zur Einführung von neuen Bedienformen im ländlichen Raum ausgezahlt. Diese neuen ÖPNV-Angebote, so z.B. der Vario-Bus im Landkreis Kulmbach, die Rufbusse um Burgbrach (Steigerwald), Scheßlitz und Strullendorf im Landkreis Bamberg oder die bedarfsgesteuerten Verkehre in den Landkreisen Bayreuth, Coburg und Kronach, sollen dort, wo es sich mangels Nachfrage nicht oder nicht mehr lohnt, öffentliche Buslinien mit Standard-Bussen zu betreiben, dennoch die Mobilität der Bevölkerung im ÖPNV gewährleisten.

Außerdem erhielten die oberfränkischen privaten und kommunalen Verkehrsunternehmen rund 3,494 Mio. € zum Ausgleich von Mindereinnahmen, die durch ermäßigte Fahrpreise für Zeitkarten von Schülern, Auszubildenden und Studenten entstehen. Die Verkehrsbetriebe sind nach dem Personenbeförderungsgesetz verpflichtet, für diesen Personenkreis ermäßigte Tarife anzubieten, haben aber dafür einen Anspruch auf einen Ausgleich dieser Einnahmeverluste.

Schließlich bewilligte die Regierung für die ÖPNV-Infrastruktur insgesamt 242.000 € nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, dem Regionalisierungsgesetz sowie Art. 13 c des Finanzausgleichsgesetzes. Weitere bereits früher bewilligte 1.240.900 € wurden an die Maßnahmeträger ausbezahlt. Gefördert wurden eine P+R-Anlage, Fahrgastanzeiger, Haltestellen und Wartehäuschen.

Bauen

Gute Nachricht für den Landkreis Kulmbach: Regierung von Oberfranken fördert den Kostenanteil des Landkreises für den Kreuzungsumbau an der B 289 bei Mainleus und Schwarzach mit 80.000 €

Die Regierung von Oberfranken hat dem Landkreis Kulmbach aus Mitteln des Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (BayGVFG) 80.000 € an Fördermitteln für den Umbau der beiden Einmündungen der Kreisstraße KU 14 in die Bundesstraße 289 bei Mainleus und Schwarzach bewilligt.

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Bayreuth, hat in einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landkreis Kulmbach

die unfallauffälligen Einmündungen der Kreisstraße KU 14 in die B 289 umgebaut. An beiden Einmündungsästen ist eine Lichtsignalanlage installiert worden. An der Einmündung nach Mainleus wurde auf einer Länge von rund 70 m ein Geh- und Radweg errichtet. Im Zusammenhang mit der lichtzeichengeregelten Fußgängerfurt können nun auch Fußgänger und Radfahrer die B 289 sicher überqueren.

Nach den straßenkreuzungsrechtlichen Vorschriften muss sich der Landkreis an den Kosten der Kreuzungsänderung beteiligen. Die Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf rund 435.000 €. Für den Kostenanteil des Landkreises sind 101.000 € zuwendungsfähig. Der genehmigte Festbetrag in Höhe von 80.000 € bedeutet für den Landkreis Kulmbach einen Höchstfördersatz von rund 80 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten hatten bereits im Juli 2014 begonnen und konnten rechtzeitig zum Schulbeginn fertiggestellt werden. Bereits seit Mitte September 2014 regeln die Lichtsignalanlagen den Verkehr auf der B 289.

Hochwasserschutz

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Hochwasserrisikomanagementplan Deutsches Elbegebiet beginnt

Zur Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRMRL) hat die Flussgebietsgemeinschaft Elbe (FGG Elbe) den Managementplan für das deutsche Elbegebiet aufgestellt. Oberfranken ist mit dem Gebiet der Sächsischen Saale (Landkreis Hof, Stadt Ludwigsstadt) und der Eger (Landkreis Wunsiedel) Bestandteil der FGG Elbe. Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist es, die negativen Folgen von Hochwasser für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeit und erhebliche Sachwerte zu verringern.

Im Rahmen der vorgeschriebenen Strategischen Umweltprüfung war ergänzend zum Hochwasserrisikomanagementplan außerdem ein Umweltbericht zu erstellen. Managementplan und Umweltbericht werden nun der Öffentlichkeit präsentiert.

Beide Dokumente sowie ein bayerischer Beitrag zum Managementplan der FGG Elbe können bei der Regierung von Oberfranken bis 22. Juni 2015 in Papierform bzw. auf der Internetseite www.reg-ofr/hwrm eingesehen werden.

Die Einsichtnahme in die veröffentlichten Dokumente ist außerdem auch bei den Wasserwirtschaftsämtern in Hof und Kronach möglich.

Alle interessierten Bürger und Verbände können zu den Dokumenten eine Stellungnahme abgeben,

entweder schriftlich bei der Regierung von Oberfranken oder im Internet direkt bei der FGG Elbe (www.fgg-elbe.de/hwrm-rl/anhoerung.html).

Die eingegangenen Stellungnahmen werden von der FGG Elbe verarbeitet und der Risikomanagementplan gegebenenfalls angepasst. Die endgültige Fassung des Plans wird mit einer zusammenfassenden Erklärung wiederum öffentlich bekannt gegeben.

Zum Hintergrund:

Einen absoluten Schutz vor Überschwemmungen gibt es nicht – das haben die großen Hochwasserereignisse von 1999, 2005 und 2013 im Donauebiet deutlich gemacht. Hochwasser ist ein natürliches Phänomen, das sich nicht verhindern lässt. Natürliche Rückhalteflächen und technische Schutzmaßnahmen wie z.B. Deiche, Schutzwände und Hochwasserspeicher können lokal Abhilfe schaffen; es bleibt jedoch stets ein Restrisiko, dass es bei einem Extremhochwasser dennoch zu Überschwemmungen bebauter Gebiete kommt. Daher ist es erforderlich, geeignete Strategien zum Umgang mit dem Hochwasserrisiko zu entwickeln. Häufig kann durch angepasstes Verhalten der Schaden bereits deutlich reduziert werden. Zudem müssen sich die Flussanlieger untereinander abstimmen, denn Hochwasser macht an Grenzen nicht Halt.

Die Europäische Union hat diese Problematik erkannt und nach intensiver Beratung mit Mitgliedstaaten und Verbänden die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken ("Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie") erlassen. Mit der Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes wurden die europäischen Vorgaben zum 1. März 2010 in Bundes- und Landesrecht übernommen und inhaltlich konkretisiert.

Nach einer groben Bestandsanalyse der Gewässer mit besonderem Hochwasserrisiko in 2010 und der Erstellung von Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in 2013 hat die FGG Elbe jetzt den Managementplan für das deutsche Elbegebiet aufgestellt.

Nähere Informationen zum Hochwasserrisikomanagement in Bayern finden Sie unter:

www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsatzung/index.htm.

Umwelt

Regierung von Oberfranken informiert: Neue Regelungen für Holzfeuerungsanlagen

Holz gibt beim Verbrennen nur so viel Kohlendioxid ab, wie es während der Lebensphase des Baumes in sich gebunden hat. Das ist gut für das Klima, ist aber nur die eine Seite der Medaille. Die andere ist der hohe Ausstoß gesundheitsschädlicher Stäube und Gase bei der Verbrennung von Holz. Diese können zu Atemwegserkrankungen und einem erhöhten Herzinfarktrisiko führen.

Deshalb gelten seit 1. Januar 2015 neue Grenzwerte für die Staub- und Kohlenmonoxidemissionen von alten Holzheizkesseln und -öfen. Seit diesem Zeitpunkt sind bis dato geltende Übergangsregelungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ausgelaufen.

Für mit festen Brennstoffen, wie Holz, betriebene Heizkessel, die vor dem 1. Januar 1995 in Betrieb genommen wurden, müssen ab Januar 2015 die Emissionsgrenzwerte der Stufe 1 der 1. BImSchV eingehalten werden. Dabei handelt es sich meist um zentrale Heizungsanlagen, die ein ganzes Haus oder eine ganze Wohnung mit Wärme versorgen. Außerdem müssen Öfen und Kamine, die nur zur Beheizung von Einzelräumen dienen und vor dem 1. Januar 1975 in Betrieb genommen wurden, ebenfalls ab dem Januar 2015 anspruchsvolle Emissionsgrenzwerte einhalten. Die erforderliche Feststellung zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Heizkessel und Einzelraumfeuerungsanlagen erfolgt über das Schornsteinfegerhandwerk.

Auch für neue Heizkessel und Öfen treten ab 2015 veränderte Anforderungen in Kraft: Wer ab 1. Januar 2015 ein neues Gerät kauft, muss die Emissionsgrenzwerte der Stufe 2 der 1. BImSchV beachten. Man sollte darauf achten, dass eine Typbescheinigung beiliegt, die die Einhaltung der Grenzwerte bescheinigt. Bei Kesseln ist zusätzlich eine Kontrolle durch den Schornsteinfeger erforderlich, die spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme und danach alle zwei Jahre durchgeführt werden muss.

Moderne Heizungsanlagen verringern die Umweltbelastung deutlich. Sie können die Schadstoffemission im Vergleich zu alten Anlagen um bis zu 85 % senken. Außerdem benötigen sie deutlich weniger Brennstoff als Modelle aus den 1970er- oder 1980er-Jahren und schonen somit auch den Geldbeutel.

Buchanzeigen

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 51. Ergänzungslieferung, 81,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Giehl: **Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern**, 36. Auflage, 39,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 83. Ergänzungslieferung, 133,18 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 61. Auflage, 79,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Parzefall/Ecker: **Kommunales Ortsrecht**, 46. Ergänzungslieferung, 61,92 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schreml u.a. **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 125. Auflage, 95,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 46. Ergänzungslieferung, 103,45 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 113. Auflage, 97,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 155. Ergänzungslieferung, 86,10 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 136. Auflage, 84,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Hillermeier u.a.: **Kommunales Vertragsrecht**, 97. Ergänzungslieferung, 63,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hölzl u.a.: **Gemeinde-, Landkreis-, Bezirksordnung Bayern**, 53. Auflage, 89,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 54. Ergänzungslieferung, 123,59 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung**, Sonderauflage Bauaufsichtlicher Bescheid, 39,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 112. Auflage, 79,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 96. Auflage, 111,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Ernst/Morr: **KB-Helfer 2015, Ratgeber zum sozialen Entschädigungsrecht**, 39,90 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Haushaltsrecht des Freistaates Bayern, 15,00 €, Bayerische Verwaltungsschule München

Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern -VSV-, 147. Ergänzungslieferung, 69,80 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Ulrich Lempart

Altbürgermeister

**Träger des Verdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens
der Bundesrepublik Deutschland**

Träger des Ehrenrings des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Träger der Ehrenmedaille in Gold des Landkreises

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

**Träger der Ehrenmedaille in Silber für besondere Verdienste
um die kommunale Selbstverwaltung**

Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 9. Dezember 2014 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 16. Dezember 2014

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Paul Röhner

Altoberbürgermeister und Ehrenbürger der Stadt Bamberg
Träger des Großen Bundesverdienstkreuzes mit Stern
Träger des Bayerischen Verdienstordens
Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber

der am 24. Dezember 2014 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 29. Dezember 2014

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler

Bezirkstagspräsident